



# 1. Allgemeine Informationen zu den Neuwahlen

Bekanntlich wurden mit Abänderung des Regionalgesetzes Nr. 1/2000 im Jahr 2021 neue Voraussetzungen an die Mandatar\*innen der Raiffeisenkassen eingeführt, welche seit dem Jahr 2022 bei Neuwahlen entsprechend zur Anwendung kommen. Im Hinblick auf die Voraussetzung der Unabhängigkeit der Mandatare und in Bezug auf den angemessenen Zeitaufwand zur Ausübung des Amtes finden die „strengerer“ Voraussetzungen laut Regionalgesetz Nr. 1/2000 Anwendung.

## 1.1. UNABHÄNGIGKEIT DER VERWALTER\*INNEN UND DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Hinsichtlich der Voraussetzung der Unabhängigkeit der Verwalter\*innen und der Aufsichtsratsmitglieder sieht Art. 4-bis RG Nr. 1/2000 vor, dass im Statut die jeweiligen Voraussetzungen der Unabhängigkeit definiert werden. Da derzeit im aktuell gültigen Statut den Neuerungen noch nicht Rechnung getragen wurde, werden übergangsweise für die bevorstehende Neuwahl die Voraussetzungen der Unabhängigkeit gemäß Art. 4-bis RG Nr. 1/2000 zur Anwendung kommen, welche für die übrigen Nicht-Genossenschaftsbanken gelten. Im Zuge der nächsten Statutenänderung werden diese dann ins Statut übernommen.

Bei den Neuwahlen im Jahr 2024 müssen somit alle Mitglieder des Aufsichtsrates die Voraussetzungen der Unabhängigkeit gemäß Art. 4-bis RG Nr. 1/2000 erfüllen. Im Verwaltungsrat müssen hingegen mindestens 1/4 der Verwalter\*innen die Voraussetzungen der Unabhängigkeit gemäß Art. 4-bis RG Nr. 1/2000 erfüllen (also mind. 2 Verwalter bei 7 bzw. 9 Mitgliedern).

## 1.2. BEWERTUNG DES ANGEMESSENEN ZEITAUFWANDES DER MANDATARE BEI NEUWAHLN

Gemäß Art. 4-quinquies RG Nr. 1/2000 besteht für die Exponenten der Bank die Pflicht, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen. Um den angemessenen Zeitaufwand zu bewerten, sieht die Bestimmung bestimmte Bewertungsschritte vor. Für Genossenschaftsbanken gibt es dabei eine „vereinfachte“ Bewertung: erklärt ein Exponent schriftlich, dass er seinem Amt mindestens die Zeit widmen kann, die die Raiffeisenkasse Bruneck für erforderlich hält und hält der Exponent die Grenzen der Ämterhäufung ein, welche gemäß Musterstatut festgelegt werden, so kann das Organ von einer weitergehenden Bewertung des Zeitaufwandes absehen.

Da derzeit die Grenzen der Ämterhäufung allerdings noch nicht im Musterstatut vorgesehen sind, gilt es für die nun anstehenden Neuwahlen eine ordentliche Bewertung des Zeitaufwandes der einzelnen Exponenten vorzunehmen. Dabei sind folgende Schritte zu beachten:

- Der Exponent teilt dem zuständigen Organ (Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat) nach seiner Ernennung oder nach dem Eintreten neuer Umstände die in anderen Gesellschaften, Unternehmen oder Körperschaften bekleideten Ämter, die anderen ausgeübten Arbeits- und Berufstätigkeiten sowie die anderen Situationen oder Umstände in Zusammenhang mit der Berufssphäre mit, die sich auf die ihm zur Verfügung stehende Zeit auswirken können.
- Dabei ist die für diese Ämter, Tätigkeiten, Umstände oder Situationen erforderliche Zeit anzugeben.



**Raiffeisen**

Raiffeisenkasse Bruneck





- Die Raiffeisenkasse gibt dem Exponenten die Zeit bekannt, die nach ihrer Schätzung für die wirksame Ausübung des jeweiligen Amtes erforderlich ist (ggf. wie in der Idealzusammensetzung bereits festgelegt wurde).
- Das zuständige Organ bewertet anhand der dadurch eingeholten Informationen, ob die Zeit, die jeder Exponent seinem Amt widmen kann, für die wirksame Ausübung desselben angemessen ist.

## 2. Informationspflichten an die Vollversammlung

### 2.1. IDEALZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATES UND DES AUFSICHTSRATES

Gemäß Corporate Governance Bestimmungen der Banca d'Italia (Rundschreiben Nr. 285/2013) muss die vom jeweiligen Organ (Verwaltungsrat und Aufsichtsrat) festgelegte quantitative und qualitative Idealzusammensetzung rechtzeitig vor der Wahl den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden, damit diese informiert die Kandidat\*innen wählen können. Aus diesem Grund macht die Raiffeisenkasse, die Idealzusammensetzung lt. Geschäftsordnung zur Zusammensetzung und Selbstbewertung der Organe der Raiffeisenkasse auf ihrer Homepage den Mitgliedern bekannt.

### 2.2. KANDIDATENLISTE

Die unabhängigen Verwalter sind dazu berufen, vor Erstellung der Kandidatenliste ein Gutachten hinsichtlich der Eignung der Kandidaten auf der Liste abzugeben.

Für die Raiffeisenkassen Bruneck Gen. gilt, dass gemäß Art. 9 der Geschäftsordnung zu den Wahlen vom 18.01.202 die Liste aller Kandidat\*innen mindestens 15 Tage vor dem für die erste Einberufung der Vollversammlung festgelegten Tag am Rechtssitz sowie in jeder Filiale der Genossenschaft sichtbar angeschlagen und auf der Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht werden muss.

## 3. Bewertung der Eignung der Exponent\*innen

Nach erfolgter Neuwahl ist innerhalb von 30 Tagen die Bewertung der Eignung der Mandatar\*innen durchzuführen.

Der Verwaltungsrat bewertet die Eignung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Aufsichtsrat bewertet die Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Da im Zuge der gesetzlichen Änderung im Jahr 2021 wesentliche Neuerungen im Hinblick auf die Voraussetzungen der Mandatare eingeführt wurden, empfehlen wir bei den erstmaligen Neuwahlen auch für derzeit sich im Amt befindliche Mandatare eine ordentliche Bewertung gemäß der beigelegten Ersatzerklärungen vorzunehmen.



**Raiffeisen**

Raiffeisenkasse Bruneck





## 4. Idealzusammensetzung und Überprüfung der Übereinstimmung

Innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Wahl ist der Soll-Ist-Abgleich der effektiven Zusammensetzung der Organe mit der vorab definierten quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung vorzunehmen.

## 5. Meldungen

### 5.1. MELDUNGEN AN DIE PROVINZ

Folgende Protokolle sind innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Beschlussfassung/Bewertung an die Provinz (gen.coop@pec.prov.bz.it) zu übermitteln:

- **Eignungsbewertung:** Beschlüsse betreffend die Eignungsbewertung der Mandatäre + Bewertung des angemessenen Zeitaufwandes;
- **Idealzusammensetzung und Überprüfung:** Beschlüsse zur Idealzusammensetzung der Organe und Beschlüsse zur Überprüfung der Übereinstimmung (Soll-Ist-Abgleich)

### 5.2. MELDUNGEN AN DIE BANCA D'ITALIA

Hinsichtlich der notwendigen Meldungen an Banca d'Italia sind jedenfalls folgende Schritte im Rahmen der Bestellung und Bewertung der Exponenten notwendig:

- **Domizilerwählung:** die Exponenten erklären Domizil am Sitz der Raiffeisenkasse zu erwählen, so dass die Banca d'Italia alle wie immer gearteten Mitteilungen und Maßnahmen auch im Sinne und für Wirkung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die das jeweilige Amt in der Raiffeisenkasse betreffen, an den Sitz der Raiffeisenkasse richten bzw. zustellen kann; der Beschluss betreffend die Domizilerwählung ist an die Banca d'Italia zu übermitteln.
- **Interlocking:** für die Inhaber von Führungs- und Kontrollfunktionen in Unternehmen im Kredit-, Versicherungs- und Finanzsektor gilt das sog. Verbot der Verflechtung („divieto di interlocking“). Demnach dürfen solche Positionen nicht in anderen konkurrierenden Unternehmen in den genannten Sektoren bekleidet werden. Im Falle von Neuwahlen muss innerhalb von 90 Tagen die Entscheidung für eines von eventuell mehreren bekleideten und vom Verbot betroffenen getroffen werden. Erfolgt keine Entscheidung, sind die bekleideten Ämter mitzuteilen. Die Mitteilung muss eine Bestätigung enthalten, wonach die bekleideten Ämter keinen Grund für eine etwaige Unvereinbarkeit darstellen. Die Erklärungen und der Beschluss betreffend Interlocking sind an die Banca d'Italia zu übermitteln.
- **Beschlüsse zur Idealzusammensetzung und zur Überprüfung:** die Beschlüsse zur Idealzusammensetzung und zur Überprüfung der Übereinstimmung der Ist-Situation mit der Idealzusammensetzung sind ebenfalls zur Kenntnis an die Banca d'Italia zu übermitteln.

